



MARKTGEMEINDE  
GRÜNBACH AM  
SCHNEEBERG  
Wiener Neustädter Straße 1  
A-2733 Grünbach am  
Schneeberg  
Bezirk Neunkirchen, NÖ

Telefon: 02637/2200  
Telefax: 02637/2200-10  
e-mail: [gemeinde@gruenbach-schneeberg.gv.at](mailto:gemeinde@gruenbach-schneeberg.gv.at)  
homepage: [www.gruenbach-schneeberg.gv.at](http://www.gruenbach-schneeberg.gv.at)  
UID-Nr. ATU55361502

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Grünbach am Schneeberg hat in seiner Sitzung am 27.01.2014 folgende

## **Friedhofsgebührenordnung**

### **nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007**

für den Friedhof der Marktgemeinde Grünbach am Schneeberg  
beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Arten der Friedhofsgebühren**

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

#### **§ 2**

##### **Höhe der Grabstellengebühren**

1. Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und Urnengrabstellen, bzw. auf 30 Jahre bei gemauerten Grabstellen (Grüfte) beträgt für:

- a) Erdgrabstellen  
(Reihengräber und Familiengräber)
  - 1. zur Beerdigung bis zu zwei Leichen € 228,--
  - 2. zur Beerdigung bis zu vier Leichen € 454,--
- c) Urnennischen (Beisetzung bis zu 2 Urnen) € 228,--
- c) gemauerte Grabstellen (Grüfte)
  - 1. zur Beisetzung bis zu drei Leichen € 912,--
  - 2. zur Beisetzung bis zu sechs Leichen € 1.182,--

### § 3

#### Verlängerungsgebühren

1. Für Erdgrabstellen und Urnengrabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
2. Für gemauerte Grabstellen (Grüfte) wird die Verlängerungsgebühr (für weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

### § 4

#### Höhe der Beerdigungsgebühr

1. Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen einer Grabstelle und für die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt:

a) Erdgrabstellen

- 1. bis zu einer Tiefe von 2,20 m € 514,00
- 2. Aufpreis bis zu einer Tiefe bis 2,80 m € 137,00

b) Erdgrabstellen mit Deckel

- 1. bis zu einer Tiefe von 2,20 m € 810,00
- 2. Aufpreis bis zu einer Tiefe bis 2,80 m € 137,00

c) Gruft (öffnen und schließen)	€ 296,00
d) Beisetzung einer Urne in Erdgrabstelle	€ 165,00
e) Beisetzung einer Urne in Erdgrabstelle mit Deckel	€ 461,00
f) Beisetzung einer Urne in der Urnennische	€ 155,00

2. Für Kinderleichen beträgt die Beerdigungsgebühr die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

## § 5

### Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

## § 6

### Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle

1. Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 22,20.

2. Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 22,20.

## § 7

### Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt.

Mit dem Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die, mit Gemeinderatsbeschluss vom 28.11.2011 erlassene Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister



Franz Holzgethan

Angeschlagen: 13. Februar 2014

Abgenommen: 28. Februar 2014